jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/5/31 94/16/0238

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.05.1995

Index

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

Norm

GebG 1957 §15 Abs3;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 94/16/0270 E 31. Mai 1995

Rechtssatz

Wenn es sich um ein "entgeltfremdes" Rechtsgeschäft handelt, läßt sich aus der Bestimmung des§ 15 Abs 3 GebG nichts gewinnen, weil die Schenkung und freigebige Zuwendung jedenfalls die Bereicherungsabsicht zur Voraussetzung haben (Hinweis E 24.5.1991, 89/16/0068).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994160238.X05

Im RIS seit

14.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at